

Begriff	Definition
Örtliche Zuständigkeit (§§ 12 ff. ZPO)	Die örtliche Zuständigkeit, auch Gerichtsstand genannt, verteilt die Klagen auf verschiedene Gerichtsbezirke. Dabei wird in erster Linie an die am Rechtsstreit beteiligten Personen und die Art der Streitsache angeknüpft. § 6 <i>Rn. 42</i>
Partei	Partei ist nach dem prozessualen oder formalen Parteibegriff derjenige, der Rechtsschutz begeht bzw. der, von dem Rechtsschutz begeht wird. § 7 <i>Rn. 4</i>
Postulationsfähigkeit (§ 78 ZPO Abs. 1)	Postulationsfähigkeit ist die Fähigkeit, vor einem Gericht selbst auftreten zu können und Prozesshandlungen im Prozess wirksam vorzunehmen. § 7 <i>Rn. 31</i>
Prozessfähigkeit (§ 51 ZPO Abs. 1)	Die Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit, die Partierechte im Prozess wirksam wahrzunehmen, also Prozesshandlungen vorzunehmen. § 7 <i>Rn. 27</i>
Prozessführungsbefugnis	Die Prozessführungsbefugnis ist das Recht, einen Prozess im eigenen Namen über ein eigenes oder ein fremdes Recht als Partei zu führen. § 7 <i>Rn. 37</i>
Prozesshandlungen	Prozesshandlungen liegen vor, wenn Voraussetzungen und Wirkung im Prozessrecht geregelt sind. § 11 <i>Rn. 5</i>
Prozessvertrag	Prozessverträge sind zweiseitige Prozesshandlungen. § 11 <i>Rn. 14</i>
Rechtliches Gehör (Art. 103 GG Abs. 1)	Das Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Gehör sichert die Möglichkeit, von einem Verfahren Kenntnis zu erlangen, Tatsachen vorzutragen und zu beweisen und die eigene Rechtsansicht äußern zu können. § 4 <i>Rn. 41</i>
Rechtshängigkeit (§ 261 ZPO Abs. 1, § 253 ZPO Abs. 1)	Eine Klage ist rechtshängig, wenn sie durch das Gericht dem Beklagten zugestellt worden ist. § 8 <i>Rn. 3</i>
Rechtsmittel (§§ 511 ff. ZPO, §§ 542 ff. ZPO, §§ 567 ff. ZPO)	Rechtsmittel der ZPO sind Berufung (§§ 511 ff.), Revision (§§ 542 ff.) und Beschwerde (§§ 567 ff.).
Rechtsverhältnis	Alle anderen Möglichkeiten in der ZPO, gegen eine bestimmte Entscheidung vorzugehen, werden als Rechtsbehelfe bezeichnet. § 29 <i>Rn. 11</i>
Sachliche Zuständigkeit (§ 1 ZPO)	Rechtsverhältnis ist jede rechtliche Beziehung zwischen Personen oder zwischen Personen und Sachen. § 8 <i>Rn. 33</i>
Säumnis (§§ 330, 331, 333 ZPO)	Die sachliche Zuständigkeit verteilt die Klagen auf die verschiedenen erstinstanzlich zuständigen Gerichte. § 6 <i>Rn. 21</i>
Schlüssig	Säumnis liegt vor, wenn die Partei nicht erscheint, trotz Erscheinens nicht verhandelt oder im Prozess mit Anwaltszwang nicht durch einen Anwalt vertreten ist. § 17 <i>Rn. 1</i>
Statthaftigkeit	Schlüssig ist eine Klage, wenn der Klägervortrag als wahr unterstellt, den gestellten Antrag rechtfertigt. § 12 <i>Rn. 4</i>
Streitverkündung (§ 72 ZPO Abs. 1)	Die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels ist gegeben, wenn es für eine Entscheidung dieser Art grundsätzlich zugelassen ist. § 30 <i>Rn. 1</i>
	Streitverkündung ist die förmliche Benachrichtigung eines Dritten von einem Streitverfahren, das zwischen zwei Parteien geführt wird, durch eine Prozesspartei. § 37 <i>Rn. 3</i>

Begriff	Definition
Subjektive Klagehäufung (§ 59 ZPO)	Eine subjektive Klagehäufung, auch Streitgenossenschaft genannt, liegt vor, wenn auf Kläger- oder Beklagtenseite mehrere Parteien beteiligt sind. <i>§ 7 Rn. 51</i>
Versäumnisurteil (§§ 330, 331 ZPO Abs. 2)	Gegen den Kläger: Ein die Klage abweisendes Versäumnisurteil ergeht schon dann, wenn er säumig ist und ein Antrag des Beklagten gestellt wird. Das Urteil ergeht ohne weitere Sachprüfung. Gegen den Beklagten: Der Beklagte wird bei Säumnis auf Antrag des Klägers durch Versäumnisurteil verurteilt, soweit das Klägervorbringen schlüssig ist. <i>§§ 18, 19 Rn. 1</i>
Zustellung (§ 166 ZPO Abs. 1)	Zustellung ist die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Form. <i>§ 9 Rn. 9</i>

